



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 16. Oktober 2019**

**Nummer 41**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	1099
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen .....	1100
Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen .....	1100
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betreffend die Festlegung der Bildungsvoraussetzungen und von Besonderheiten der hauptberuflichen Tätigkeit nach den §§ 36 und 37 der Laufbahnverordnung (BekLbesFR) .....	1101
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über Ausnahmen von Nutzungsbeschränkungen für Flächen in Umsetzung der „Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen- Verpflichtungsverordnung“ vom 24. September 2019 .....	1101
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Großen Havelländischen Hauptkanals .....	1102
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde .....	1105
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde .....	1105
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Grünow .....	1106

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben .....	1107
<b>Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Waßmannsdorf .....	1107
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Gewässer- und Deichverband Oderbruch</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch .....	1108
<b>Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2019 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ .....	1108
<b>Amt für Statistik Berlin-Brandenburg</b>	
Erste Änderung der Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg .....	1109
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1110

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Änderung der Anschrift  
hier: Herr Helmut Morent,  
Honorarkonsul des Unabhängigen Staates Samoa  
in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-339-19  
Vom 24. September 2019

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Berlin hat sich wie folgt geändert:

Witzlebenstraße 6  
14057 Berlin

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

**Änderung der Anschrift  
hier: Herr Thomas Herzog,  
Honorarkonsul des Commonwealth der Bahamas  
in Frankfurt**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-340-19  
Vom 24. September 2019

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Frankfurt hat sich wie folgt geändert:

Schlossstraße 123  
60486 Frankfurt

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

**Änderung der Anschrift  
hier: Herr Peter Badge,  
Honorarkonsul der Demokratischen Republik  
Timor-Leste  
in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-341-19  
Vom 24. September 2019

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Berlin hat sich wie folgt geändert:

Witzlebenstraße 6  
14057 Berlin

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

**Erteilung eines Exequaturs  
hier: Rifki Olgun YÜCEKÖK,  
Generalkonsul der Republik Türkei in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-342-19  
Vom 24. September 2019

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Berlin ernannten Herrn Rifki Olgun YÜCEKÖK am 23. September 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Muhammet Mustafa Çelik, am 2. Januar 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

## **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

### **Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 7/2019 - Verkehr  
Sachgebiet  
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 19. September 2019

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit Bekanntgabe der „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)“, der „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)“ und der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)“ wurden unter anderem zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen eingeführt.

Die Regelwerke sind mit folgenden Runderlassen eingeführt:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 27/2013 - Verkehr vom 21. November 2013 (ABl. S. 3014) (TL Bitumen-StB 07/13)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 29/2014 - Verkehr vom 2. April 2014 (ABl. S. 605) (ZTV Asphalt-StB 07/13)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 30/2014 - Verkehr vom 2. April 2014 (ABl. S. 606) (TL Asphalt-StB 07/13).

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 08/2019 vom 18. Juni 2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) neue Regelungen für die Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen bekannt gegeben.

Hiermit werden die geänderten Regelungen des BMVI zur Durchführung der Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 18/2016 - Verkehr (Änderungshinweise für die Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen) vom 6. Juli 2016 (ABl. S. 793) wird aufgehoben.

Das technische Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

## **Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 8/2019 - Verkehr  
Sachgebiet  
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 20. September 2019

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 05/2019 vom 3. Mai 2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Regelungen für die Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen bekannt gegeben. Diese ergänzen und präzisieren die Angaben im Technischen Regelwerk.

Die bisherigen Anwendungserfahrungen bei geeigneten örtlichen Randbedingungen zeigen positive Auswirkungen auf die Nutzungsdauerrelevanten Eigenschaften von Asphaltsschichten und eine prozesssichere Realisierung des Schichtenverbundes.

Gemäß ARS 05/2019 kann für Bundesfernstraßen bei zeitlich nicht versetzten Baumaßnahmen mit Einbauflächen von > 6 000 m<sup>2</sup> vorzugsweise der Bau Kompakter Asphaltbefestigungen vorgesehen werden. Zur Erfahrungssammlung werden in den Jahren 2020 bis 2021 erste geeignete Maßnahmen ausgeschrieben.

Für Landesstraßen werden keine Festlegungen zur Größe der Einbaufläche getroffen, bei der eine mögliche Ausschreibung in Kompaktasphaltbauweise zu prüfen ist. Hier erfolgt eine Anpassung an die sich verändernde Verfügbarkeit der Gerätetechnologie. Die gewonnenen Erfahrungen an Bundesfernstraßen sind dabei zu berücksichtigen.

Das im „Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen (M KA)“ beschriebene Verfahren „heiß auf warm“ ist sowohl für Bundesfern- als auch für Landesstraßen nicht anzuwenden.

Hiermit werden die Regelungen des BMVI für die Anwendung und Ausschreibung von Kompakten Asphaltbefestigungen für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Regelungen sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Aufhebung  
der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
betreffend die Festlegung der Bildungsvoraussetzungen  
und von Besonderheiten der hauptberuflichen  
Tätigkeit nach den §§ 36 und 37  
der Laufbahnverordnung  
(BekLbesFR)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 30. September 2019

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betreffend die Festlegung der Bildungsvoraussetzungen und von Besonderheiten der hauptberuflichen Tätigkeit nach den §§ 36 und 37 der Laufbahnverordnung (BekLbesFR) vom 18. Oktober 2012 (ABl. S. 1607) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 aufgehoben.

**Allgemeinverfügung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
über Ausnahmen von Nutzungsbeschränkungen  
für Flächen in Umsetzung der „Verordnung  
zur Änderung der Direktzahlungen-  
Durchführungsverordnung und der  
Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung“  
vom 24. September 2019**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 30. September 2019

- 1 Gemäß § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung können Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die im Agrarförderantrag 2019 als im Umweltinteresse genutzte Flächen im Land Brandenburg ausgewiesen sind, durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.
- 2 Betriebsinhaber, die von der Regelung zu Nummer 1 Gebrauch machen wollen, haben ihre zuständige Bewilligungsbehörde mindestens drei Werktage schlagbezogen vor der geplanten Nutzungsänderung zu informieren.
- 3 Nebenbestimmungen
  - 3.1 Die Nutzung des Aufwuchses von diesen Flächen in Biogasanlagen ist ausgeschlossen.
  - 3.2 Diese Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für das Antragsjahr 2019.
  - 3.3 Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden beim:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 33 - Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Direktzahlungen -  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam  
montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr  
freitags von 10 bis 14 Uhr.

6 Begründung

Aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit im Land Brandenburg steht nicht ausreichend Futter zur Verfügung beziehungsweise ist erkennbar, dass die vorhandenen Bestände zur Futtersicherung nicht ausreichen, was auch auf die lange Trockenheit des Vorjahres zurückzuführen ist. Die extreme Witterungssituation betrifft, auch wenn sie regional sicherlich unterschiedlich gravierend war, alle Betriebe des Landes Brandenburg, da die Futtermittelknappheit zu einer Preissteigerung der wenigen, handelbaren Bestände führt, die die ohnehin schon schwer betroffenen Betriebe zusätzlich belastet.

Angesichts dieser Schwierigkeiten bei der Futtermittelversorgung ist es angebracht und zwingend notwendig - neben der schon zugelassenen Nutzung des Aufwuchses von brach liegenden Flächen - die hier vom Bundesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zu nutzen.

Da der Futtermittelnotstand landesweite Auswirkungen hat, ist es sachgerecht, für das gesamte Land Brandenburg die Anwendung dieser Ausnahmeregelung allgemein zuzulassen und von der Einzelfallgenehmigung abzusehen.

Da diese Allgemeinverfügung gemäß Nummer 4 erst nach dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam wird, ist es den Betrieben unbenommen, vorab vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der für diese Allgemeinverfügung maßgeblichen „Zweiten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung“ im Einzelfall Anträge nach § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung bei ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Einzelfall vorab erteilte Genehmigungen gelten fort und werden von dieser Allgemeinverfügung nicht betroffen.

Mit dieser Allgemeinverfügung beziehungsweise mit der Genehmigung im Einzelfall entfällt auch die Verpflichtung der Betriebe, im Falle von Nutzung des Schnittgutes zu Futtermitteln das Schnittgut auf den Flächen zu belassen (§ 5 Absatz 6 Satz 5 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung).

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam  
(Postfachanschrift: Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vor genannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 30. September 2019

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Krassa

### **Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Großen Havelländischen Hauptkanals**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Vom 30. August 2019

Das Überschwemmungsgebiet des Großen Havelländischen Hauptkanals (GHHK) soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei

einem hundertjährigen Hochwasserereignis des GHHK überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Nauen, der Ämter Friesack und Nennhausen sowie der Gemeinden Brieselang, Fehrbellin und Wustermark.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Barnewitz:	2, 3, 8
Berge:	7, 8, 9, 10
Bergerdamm:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22
Bergerdamm 01:	19, 20
Bergerdamm 02:	18
Börnische:	1, 2, 9
Brädikow:	4, 5, 6, 9, 14, 15, 16, 17, 26
Brädikow 09:	25
Bredow:	1, 2, 3, 4, 8, 9
Buckow:	1, 2
Buschow:	1, 7
Damme:	2, 3, 4
Deutschhof:	1
Friesack:	17
Garlitz:	2, 3, 8
Kienberg:	1, 2, 3, 6
Königshorst:	2, 3, 4, 5, 6, 12, 13
Kotzen:	1, 2, 10, 11
Kriele:	3, 4, 5, 6
Landin:	2, 3, 4, 5, 7
Liepe:	1, 2, 3, 4, 5, 6
Lietzow:	2, 3
Möthlow:	3, 4, 5, 6
Nauen:	1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 33, 35, 36
Nennhausen:	9, 10
Paulinenaue:	1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Pessin:	1, 2, 4, 5, 7, 11
Retzow:	1
Selbelang:	6, 7, 8, 9
Senzke:	1, 2, 4, 5, 6
Vietznitz:	2, 3, 5, 9
Wagenitz:	4, 5, 6, 7, 9, 10, 12
Warsow:	1, 2, 6, 7, 9, 10, 11
Wustermark:	2
Zeestow:	1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 28. Oktober 2019  
bis einschließlich 29. November 2019

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland	14641 Nauen Goethestr. 59/60 Dezernat III, Umweltamt E 14 - Bürgerservicebüro	Mo. und Fr. 9.00 - 13.00 Uhr Di. und Do. 9.00 - 18.00 Uhr 3. Sa. im Monat 9.00 - 12.00 Uhr	03321 4035125
Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin Neustädter Straße 14 Bau- und Umweltamt Raum 360	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 17.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03391 6886733
Stadt Nauen	14641 Nauen Rathausplatz 1 SG Grün- und Verkehrsflächen vor dem Zimmer 14	Di. 8.00 - 17.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Mo., Mi., Fr. nach Vereinbarung	03321 408241
Amt Friesack	14662 Friesack Marktstraße 22 Bauverwaltung, Raum 43	Di. 9.00 - 18.00 Uhr Mi. 9.00 - 11.30 Uhr Do. 9.00 - 16.00 Uhr	033235 4235
Amt Nennhausen	14715 Nennhausen Fouqué-Platz 3 SG Öffentliche Ordnung Sitzungszimmer 2. Etage	Mo. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	033878 64913
Gemeinde Brieselang	14656 Brieselang Am Markt 3 SG Gemeindeentwicklung/ Bauwesen, Raum 4.1	Mo. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 15.30 Uhr	033232 33823
Gemeinde Fehrbellin	16833 Fehrbellin J.-S.-Bach-Straße 6 FG Planung und Entwicklung Zimmer 5 (EG)	Mo., Di., Do. und Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Do. 14.00 - 18.00 Uhr	033932 595600
Gemeinde Wustermark	14641 Wustermark Hoppenrader Allee 1 FB II - Standortförderung und Infrastruktur Raum 221 (2. Etage)	Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	033234 72226

Bis einschließlich 13. Dezember 2019 kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

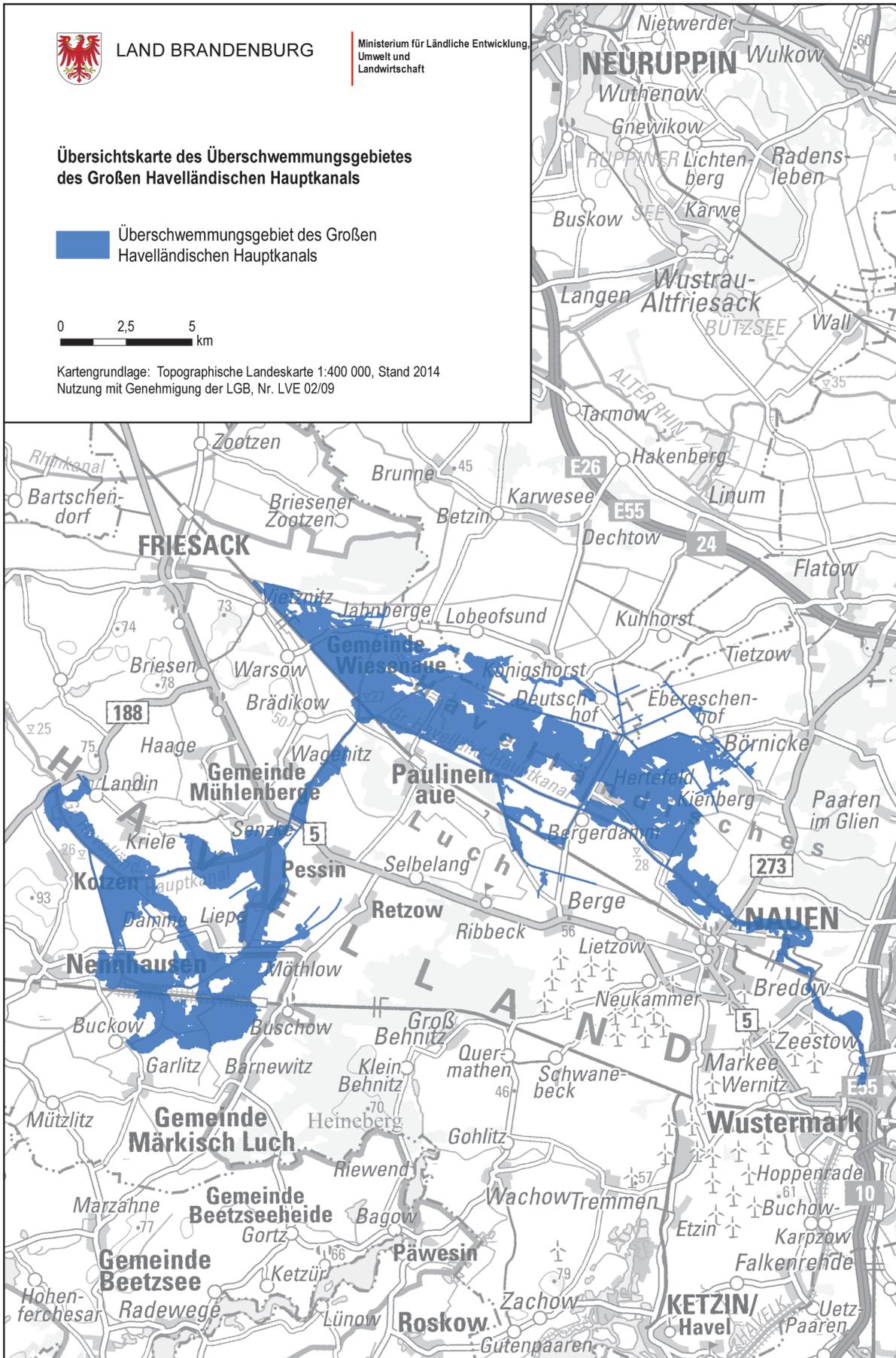
Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung am 7. November 2019 um 17.30 Uhr im Landratssitzungssaal in Nauen (14641 Nauen,

Goethestr. 59/60) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse zu erhalten:

[www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete](http://www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete).

Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes des GHHK veröffentlicht.



## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 15. Oktober 2019

Der Firma Windpark Bietikow GbR, Gut Bietikow 1 in 17291 Uckerfelde wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstücke 2, 26, 9, 10 und 85 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02417)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 141 mit einem Rotordurchmesser von 141,00 m, einer maximalen Nabenhöhe von 158,95 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 229,45 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ein.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über die rechtzeitig vorgetragene Einwendung entschieden worden.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 17. Oktober 2019 bis einschließlich 30. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 15. Oktober 2019

Der Firma wpd Windpark Nr. 356 GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstück 6 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10218)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 145 m und einer Gesamthöhe von 220 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ein.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 17. Oktober 2019 bis einschließlich 30. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Grünow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 15. Oktober 2019

Die Firma Groeben und Jeinsen GbR, Eickstedt 41 in 17291 Randowtal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Grünow in der Gemarkung Damme, Flur 1, Flurstück 40 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00119)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben: B 87 Brücken über den  
Schutzgraben und Umflutkanal mit  
Straßenanbindung in Lübben**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde  
Vom 24. September 2019

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte mit Schreiben vom 30. Juni 2015 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „B 87 Brücken über den Schutzgraben und Umflutkanal mit Straßenanbindung in Lübben“.

Gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), gilt für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die zum Zeitpunkt der Antragstellung vor dem 16. Mai 2017 geltende Fassung des UVPG. Demnach ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Der Ausbau der B 87 erfolgt im Abschnitt Brücke über den Schutzgraben bis Brücke über den Umflutkanal in der Ortslage Lübben auf einer Länge von 0,470 km. Diese Baumaßnahme ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Schutzgraben und Umflutkanal sind als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Dies ist das FFH-Gebiet „Spree“. Die Erneuerung der Brückenbauwerke führt zur Verbesserung der Situation für das FFH-Gebiet. Im Ergebnis der Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger An-

meldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2109 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung der  
Abwasserbehandlungsanlage Waßmannsdorf**

Bekanntmachung  
des Landkreises Dahme-Spreewald,  
untere Bauaufsichtsbehörde  
Vom 25. September 2019

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) betreiben am Standort Straße am Klärwerk 4 in 12529 Schönefeld, Gemarkung Waßmannsdorf, eine Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mit mechanischer, biologischer und chemischer Abwasserreinigung.

Die BWB beantragen die Erweiterung der ABA Waßmannsdorf um eine Flockungsfiltrationsanlage zur weitergehenden Phosphor-Elimination, um den sich aus dem Nährstoffreduzierungs-konzept der Länder Berlin und Brandenburg ergebenden erhöhten Reinigungsanforderungen hinsichtlich des Parameters Gesamtphosphor ( $P_{ges.}$ ) Rechnung zu tragen. Das gewässerökologische Ziel ist die Einhaltung eines Jahresmittelwertes von 0,1 mg/l  $P_{ges.}$  am Ablauf der ABA Waßmannsdorf.

Nach den §§ 5 und 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben der Erweiterung der ABA Waßmannsdorf um eine Flockungsfiltrationsanlage wird auf keines der betreffenden Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Es leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umweltvorsorge, da hierdurch der Eintrag von Nährstofffrachten insbesondere für den Parameter Gesamtphosphor in das Schutzgut Wasser deutlich reduziert wird. Somit wird ein signifikanter Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet. Der für den Betrieb der Flockungsfiltrationsanlage notwendige Einsatz von Fäll- und Flockungshilfsmitteln wird sich nicht nachteilig auf die Gewässer auswirken.

**Rechtsgrundlagen**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landkreis Dahme-Spreewald  
untere Bauaufsichtsbehörde

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Gewässer- und Deichverband Oderbruch

#### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung  
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch  
Vom 23. September 2019

Am **Donnerstag, dem 14. November 2019, 18 Uhr**, findet die konstituierende Sitzung des neugewählten Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Haus Lichtblick in 15324 Letschin, Karl-Marx-Straße 2, statt.

#### **Vorgeschlagene Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlverfahrens zur Wahl des Vorstandes
3. Vorschlag und Wahl der Wahlkommission
4. Vorstellung der Kandidaten zur Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Pause und Zusammentreffen des neugewählten Vorstandes zur Beratung über Vorschläge betreffend die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
7. Vorstellung des/der Kandidaten zur Wahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden Verbandsvorstehers
8. Wahl des Verbandsvorstehers
9. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
10. Bildung der Arbeitsgruppen
11. Bekanntgabe der nächsten Termine der Sitzungen der Arbeitsgruppen und des Vorstandes
12. Sonstiges

Seelow, 23. September 2019

Jörg Schromm  
Verbandsvorsteher

### Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

#### Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2019 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“  
Vom 25. September 2019

Die Verbandsversammlung 1/2019 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 8. November 2019 um 9 Uhr  
im Bürgersaal der Gemeinde Rehfelde  
Elsholzstraße 6, 15345 Rehfelde statt.**

#### **Tagesordnung:**

- TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 9. November 2018
- TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern
- TOP 4: Informationen der Geschäftsführung
- TOP 5: Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden
- TOP 6: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018  
Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2018
- TOP 7: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2020 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2020

TOP 8: Informationen zur Umsetzung der Beitragsdifferenzierung, die ab 2021 für die Verbände verpflichtend umgesetzt werden muss

TOP 9: Bericht des Gewässerschaubeauftragten

Die Beschlussvorlagen liegen vom 21. Oktober 2019 bis zum 7. November 2019 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 25. September 2019

Elke Stadeler  
Verbandsvorsteherin

Jens Schubert  
Geschäftsführer

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Erste Änderung der Satzung  
des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg**

Vom 6. Juni 2019

**Präambel**

Der Verwaltungsrat des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005 (GVBl. für das Land Berlin Nr. 13 vom 11. April 2006, S. 300 und GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 4 vom 25. April 2006, S. 49) nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2010 (ABl. S. 1214) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Gleichbehandlungsklausel“ wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
  
„Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Personalangelegenheiten des Vorstandes und seiner Vertretung.“
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
  
„Anstelle eines 4. Quartalsberichtes ist ein vorläufiger Jahresabschluss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu erstellen, damit die Jahresabschlussprüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer bis Ende März des Folgejahres durchgeführt werden kann.“

**II.**

Gemäß § 12 Satz 1 der Satzung tritt diese Änderung der Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Dezember 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 235** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, Triftstraße 1, Größe 1234 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.08.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Dorfstraße 1, Triftstraße 1 in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde. Es ist bebaut mit 1 1/2 geschossigen, partiell unterkellerten Mehrfamilienhaus (Baujahr vor 1900, Wohnfl. ca. 530 qm) nebst Anbauten. Das Grundstück liegt im Bereich eines Bodendenkmals. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 45/17



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.